

## DER BUNDESMINISTER FÜR DAS POST- UND FERNMELDEWESEN

Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen · 53 Bonn 1 · Postfach 80 01

An die  
Oberpostdirektionen  
– Verteiler D II –

4 Handstück  
Ergänzt durch HNW  
P 266 A 6515 vom 15.01.96

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom  
325-2 A 6367-0/1☎ (0 22 21)  
14-32 52  
oder 14-1Bonn  
24. 04. 79

Betreff

Nachversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung; hier:  
Nachversicherungspflicht für Zeiten der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn

Aufgrund eines Streitfalles ist mir ein Schriftwechsel zwischen den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung, des Innern und der Finanzen bekannt geworden. Zu klären war die Frage, ob bei Beamten, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet waren, bei unversorgtem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung der abordnende oder der aufnehmende Dienstherr Schuldner der für die Zeit einer Abordnung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge gegenüber dem Rentenversicherungsträger ist.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat zu dieser Frage ausgeführt:

„Bei der Abordnung eines Beamten bleibt die abordnende Dienststelle Dienstherr; sie zahlt weiterhin die Dienstbezüge an den abgeordneten Bediensteten, mögen sie ihr auch von der die Dienste des betreffenden Beamten entgegennehmenden anderen Dienststelle erstattet werden. Die abordnende Dienststelle behält auch die versorgungrechtliche Verantwortlichkeit für den abgeordneten Beamten. Die bei der anderen Dienststelle zurückgelegte Zeit wird bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge berücksichtigt. Der abordnende Dienstherr gewährleistet auch für die Zeit der Abordnung weiterhin die Versorgungsanwartschaft.“

Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt allerdings den Nachversicherungsschuldner bei Abordnungsfällen nicht; in § 1402 Abs. 1 RVO (§ 124 Abs. 1 AVG) wird nur vom „Arbeitgeber“ gesprochen. Es entspricht aber der Ansicht des Gesetzgebers im Nachversicherungsrecht – dies kommt auch in der Systematik der Vorschriften zum Ausdruck –, dem die Kosten der sozialen Sicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung aufzubürden, der durch die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft die Versicherungsfreiheit des Beamten auslöst und damit für dessen Sozialversicherung einsteht. Ein Auseinanderfallen von Nachversicherungsschuldner und gewährleistendem Dienstherrn, das bei den in § 1229 RVO (§ 6 AVG) aufgezählten Arbeitgebern durchaus möglich ist, liegt nicht in der Zielrichtung des Gesetzes.

Ich vertrete deshalb die Auffassung, daß in Fällen einer Nachversicherung von Beamten, die zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet sind, der abordnende Dienstherr Schuldner der für die Zeit einer Abordnung zu entrichtenden Nachversicherungsbeiträge ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Abordnung später in eine Versetzung übergegangen ist oder nicht. Ich halte es auch durchaus für möglich, mit dem aufnehmenden Dienstherrn vor der Abordnung ein Einvernehmen über die Erstattung der im Nachversicherungsfall auf die Abordnungszeit entfallenden Beiträge herzustellen.“

Der Bundesminister des Innern hat die Beitragslast im Verhältnis der Bundesressorts untereinander dahingehend geklärt, daß die Versicherungsbeiträge von der jeweils letzten Beschäftigungsdienststelle abgeführt werden. Anforderung oder Erstattung kommen nur insoweit in Betracht, als die Sondervermögen Bundespost oder Bundesbahn berührt werden. Eine Erstattung der auf die Abordnungszeit entfallenden Nachversicherungsbeiträge macht er ausdrücklich davon abhängig, daß eine entsprechende Vereinbarung mit dem abordnenden Dienstherrn getroffen wurde.

Dienstgebäude  
Adenauerallee 81  
Bonn

Telex  
8 861 101  
8881101 bpm d

Kontoverbindungen  
Generalkassenzentrale Bonn  
Postsparkasse Köln  
(BLZ 370 100 50) KtoNr. 18-503

Generalkassenzentrale Bonn  
Deutsche Bundesbank Frankfurt am Main  
(BLZ 504 000 00) KtoNr. 504 013 00

Hiernach bitte ich wie folgt zu verfahren:

a) Bei Abordnungen in den Bereich der DBP

Die Erstattungsforderungen sind nur zu erfüllen, wenn dies mit dem abordnenden Dienstherrn/Ressort vereinbart war.

b) bei Abordnungen in den Bereich eines anderen Dienstherrn/Ressorts

Abordnungen sind davon abhängig zu machen, daß der aufnehmende Dienstherr/Ressort sich zur Übernahme der auf die Zeit der Abordnung entfallenden Nachversicherungsbeiträge verpflichtet. Meine Vfg 325-2 8654-0 vom 23. 10. 78 bitte ich sinngemäß anzuwenden.

Soweit Beamte bereits zu anderen Dienstherrn/Ressorts abgeordnet sind, bitte ich die Übernahmeerklärung für die Nachversicherungsbeiträge unverzüglich einzuholen. Sollte die Abgabe einer solchen Erklärung verweigert werden, bitte ich um Bericht.

Im Auftrag

Porsch

Beglaubigt:

gez. Unterschrift

Posthauptsekretärin

Abschrift – 3fach –  
Referate 311, 312, 313,  
und 315 im Hause